

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 20 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 3 Ergänzungstag VIII.

Gesetzgebender Rath, 13. Sept.

(Fortsetzung.)

2. Hans Hüni von Kleinendrütli Distr. Steffisburg
E. Bern, verlangt Bewilligung zu einer Waarenlot-
terie, um seine Schulden zahlen zu können. Wird
an die Vollziehung gewiesen.

3. Die Becker von Murten beklagen sich über einen
Beschluss des Vollz. Dir. v. 3. Aug. 99, durch
welchen einem Becker bewilligt wird, sich in Murten
niederzulassen und das Beckerhandwerk zu treiben. Wird
an die Polizeicommission gewiesen.

Carmintr van erhält für 10 Tage Urlaub.

(B. Dürler hatte zu Anfang dieses Monats für
4 Wochen Urlaubsverlängerung erhalten.)

Am 14. Sept. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Sept.

Präsident: Escher.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes über den Ge-
setzvorschlag, der die Gesetze über Aufhebung und Los-
kauf der Lehnden, Bodenzinse u. s. w. suspendiert,
wird verlesen:

„Unter allen Gesetzen, die seit der Entstehung der
helvetischen Republik verfaßt wurden, ist wohl keines,
dessen Folgen so nachtheilig und zerstörend für dieselbe
waren, als das Gesetz v. 10. Nov. 1798 über die Feo-
dallasten. Es ist auch keines, dessen Rücknahme so
oft gefordert und dessen Unausführbarkeit so allgemein
anerkannt wurde. Der Vollziehungsausschuß hatte am
4. Juli eine Botschaft den gesetzgebenden Räten über-
sandt, die die schädlichen Grundsätze dieses Gesetzes,
die mangelhaft und sich widersprechende Entwicklung

derselben und eine getreue Aufzählung der vielen und
grossen Nachtheile enthält, die dieses Gesetz veran-
laßte — auf diese Botschaft bezieht sich der Vollzie-
hungsrath. Er kann also nicht anders als sich freuen,
daß Sie ein Denkmal vernichten wollen, das nur zu
lange eine bedeutende Rolle in dem Gesetzbuch einnahm,
und billigt Ihren Beschluss in seinem ganzen Inhalt.
So wie Sie nun aber die Bahn mit Recht gereinigt
haben, worauf Sie ein neues Gebäude aufzuführen
gedenken, so übernehmen Sie auch die Pflicht damit,
an die Stelle des alten etwas aufzurichten, das das
Gepräge der Dauer und der Vollendung trage. —
Es ist ganz unnöthig, Ihnen an das Herz zu legen,
wie schwierig, wie weitumfassend, wie wichtig und
wie tief eingreifend die Arbeit ist, womit Sie sich
nun beschäftigen werden; aber verzeihen Sie es der
reinen Liebe des Vaterlandes und der warmen Be-
sorgniß für das Glück seiner Bürger, wenn Sie der
Vollz. Rath bittet, diese Arbeit mit dem ganzen Auf-
wand Ihrer tiefen Einsichten und mannigfaltigen Kennt-
nissen zu behandeln — wenn er Sie bittet zu bedenken,
daß das eigentliche Zweckmäßige, das wahre Gute,
um so eher mit grosser Mühe gesucht werden muß, je
vielseitiger der Gegenstand ist, aus dem es als Resultat
herausgebracht werden soll und je mannigfaltiger die
Rücksichten sind, die man dabey zu beherzigen hat. —
Die Auflösung bey den schwierigsten Aufgaben des
Rechts, in der engsten Bedeutung des Worts, findet
sich oft bey Gegenständen, die keine einzige sichere und
feste Grundlage darbieten und bey denen das Nach-
denken so viele wichtige und zum Theil so widerspre-
chende Seiten entdeckt, nur in der gerühmten Mittel-
straße. — Was dem einen zugesprochen wird, wird
ihm nicht aus reinem Recht zugesprochen, wenn es
den andern mit irgend einem Unrecht belastet.“

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben (S. dasselbe S. 494) und der Druck und die Bekanntmachung desselben verordnet.

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag der Finanzcommission, die dießjährigen Zehnden betreffend, wird fortgesetzt.

Der in den Art. 9 und 10 aufgestellte Grundsatz: es soll der dießjährige Zehnden entrichtet werden, wird nach beendigter Discussion, durch den Namensaufruf angenommen und die weitere Berathung vertaget.

Gesetzgebender Rath, 16. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission schlägt folgenden Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß es der dermaligen drückenden Lage einer Menge helvetischer Bürger angemessen sey, denselben die Entrichtung des dießjährigen Grundzins, und Zehndbetrags so viel als möglich zu erleichtern und zu dem End hin, die zu Gunsten solcher Bürger dienlichen Ausnahmen gesetzlich zu bestimmen — beschließt:

1. Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, denjenigen grundzinspflichtigen Bürgern, welche durch die Verheerungen und drückenden Folgen des Kriegs, oder durch Feuersbrünste und andre dergleichen große Unglücksfälle, des Ihrigen beraubt worden sind, die für 1798 und 1799 rückständigen Grund- und Bodenzins ganz oder zum Theil nachzulassen.
2. Er ist ferner bevollmächtigt, denjenigen, die seit der Erhebung der Zins für 1798 und 1799 durch neue drückende Unglücksfälle getroffen worden, den dießjährigen Grundzins ganz oder zum Theil nachzulassen, und den erweislich armen grundzinspflichtigen Bürgern zu Entrichtung eben dieses Grundzinses eine längere Zeitfrist als das Gesetz bestimmt, zu bewilligen.
3. Der Vollz. Rath ist endlich berechtigt, den armen unvermögenden und hartbeschädigten Zehndpflichtigen Bürgern, entweder Aufschub in Entrichtung oder gänzlichen Nachlaß des für das Jahr 1800 verordneten Zehndbetrags zu gestatten; wenn aber ein und ebender selbe Bürger um Nachlaß von Grundzinsen und Zehnden ansuchen würde, so soll er vorzugsweise durch Begünstigungen für den Grundzins erleichtert werden.
4. Alle diejenigen Bürger, welche die in den vorstehen-

den 3 Artikeln enthaltenen Erleichterungen genießen wollen, sind gehalten, ihr Unvermögen durch vollgültige und unzweifelhafte Zeugnisse darzuthun.

5. Der Vollz. Rath ist berechtigt, die ihm durch dieses Dekret ertheilte Bevollmächtigung, unter seiner Aufsicht und Leitung, an die Verwaltungskammern zu übertragen.

6. Gegenwärtiges Decret soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Discussion über den Gesetzesvorschlag, die Entrichtung der dießjährigen Zehnden betreffend, wird fortgesetzt.

Die Finanzcommission schlägt die Art. 9 und 10 (S. S. 492) auf folgende Weise abgeändert, vor:

9. Die großen Zehnden für das Jahr 1800 werden entweder nach der gewissenhaften Angabe der Zehndpflichtigen, oder nach dem Urtheil verständiger und unpartheyischer Schätzer gewerthet und entweder in Natur oder nach dem oben im ersten Art. für die Grundzinsse gesetzten Mittelschlag in Geld abgeführt.

10. Die Art der Ausführung dieser Erhebung und die nothwendigen nähern Bestimmungen werden dem Vollz. Rath aufgetragen, der hierüber diejenigen der verschiedenen Verhältnisse wegen, erforderlichen Lokalbestimmungen, unter seiner Aufsicht den Cantonsautoritäten überlassen kann.

Diese beyden Art. werden, mit dem Zusatz, daß die Schakungen nach dem reinen Ertrag des Zehnden gemacht werden sollen, angenommen.

Der 8te Art. wird angenommen. Eben so der 11te, 12te. Die Art. 13, 14 und 15 werden durchgestrichen.

Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

Präsident: Escher.

Der Gesetzesvorschlag über die dießjährigen Zehnden und Grundzinsse wird in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß die Rücknahme des Gesetzes vom 10. Nov. 98 und anderer in den Gegenstand einschlagender Beschlüsse, sowohl den Staat als Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen, in Betreff der Grundzinsse und Zehnden, wieder in ihr rechtmäßiges Eigenthum einsetzt;

In Erwägung, daß bey Ausübung dieser wiederhergestellten Rechte, hinwieder auch der gegenwärtigen drückenden Zeit nicht minder gewissenhaft Rechnung zu tragen sey;

Beschließt:

1. Die Frucht- und Weingrundzins für das Jahr 1800 sollen dem Staat entweder in Natur oder in Geld (und zwar letztern Falls nach dem Mittelpreise der Früchte, so wie solche der §. 4. des Gesetzes vom 13. Dec. 99 über die Erhebung der ausstehenden Grundzins bestimmt), jedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
2. Wo aber dergleichen Grundzins bisher um einen noch niedrigeren, als den eben erwähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieß Jahr geschehen.
3. Die immerhin in fixen Geldpreisen entrichteten Grund- und Bodenzins, werden auch dieses Jahr bezahlt wie bisher.
4. Eben dieses geschieht bey den bisher um fixe Geldpreise angeetzten Grundzinsposten an kleinen Naturalien. Wo aber dergleichen bis dahin in Natur entrichtet wurden, mag solches hingegen dieß Jahr, nach der Wahl des Zinsmanns, entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten, für andere dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.
5. Diese in §§. 1 bis 4 angeetzten Grundzinsposten werden bis zum 10. Jenner 1801 entrichtet; mit Ausnahme solcher, für die eine spätere Entrichtungsart bereits in Uebung wäre.
6. Nicht bezahlt werden, sollen dergleichen Grund- und Bodenzins, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind, oder willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich noch in der Hand des ersten Urbarmachers befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Bepflanzung untauglich geworden sind. (Die Forst. folgt.)

Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des St. Waldstätten an den gesetzgebenden Rath.

Bürger Gesetzegeber!

Zum erstenmal erscheinen wir mit vereinigten Empfindungen vor den Schranken der Gesetzgebung. Es geschieht im Zusammenfluß unserer Freude über die frohen Erwartungen von dem Ereigniß des siebenten Augusts, welches den Beyfall aller gutdenkenden Bürger in der Rücksicht verdient, weil nur dadurch das Vaterland gerettet werden konnte, und weil dem allgemeinen Ruf und der Überzeugung entgegen, alle gültliche Versuche für die Erziehung dieser nöthigen und

heilsamen Maßregel, leichtsinnig abgewiesen worden sind. Als freygeborne Waldstätter haben wir uns an keine Complimente gewöhnt, und als unglückliche Opfer der Meynungen und Parteyen in den Tagen der Revolution, keinen Beruf hierzu gefühlt. Schmähen wollten wir auch nicht. Wohin würde es uns geführt haben, und wozu hätte es uns gefrommt? Wir harrten im Stillen auf bessere Tage und der siebente August ist eingetreten; wir nehmen ihn für die Morgenröthe der künftigen Ruhetage an. Um so inniger und aufrichtiger sind nun die Ausdrücke unserer frohen Gefühle und unserer gerührten Herzen.

Unsere Erwartungen sind groß, wie unsere Bedürfnisse, ohne eben überspannt zu seyn.

Der würdige Präsident Finsler hat die Linien derselben in seiner ersten Anrede scharf bezeichnet, und Euer Dekret, das die Arbeiten Euers hohen Berufs organisierte, hat in unsere Aussichten Licht und Leben gebracht, und wird unsere Erwartungen von dem Kern der Repräsentation, wo sich Einsicht und Harmonie der Kräfte mit reiner ungetheilte Vaterlandsliebe paart, rechtfertigen.

Eine Verfassung und die Herstellung der zu Grunde gerichteten Finanzen, sind nun hauptsächlich und vor allem andern unsere großen Lösungsworte. Die Idee der Einheit ist in Waldstätten auf den Ruinen der Unabhängigkeit, auf den Grabhügeln der Erschlagenen, auf den Brandstätten ganzer Dörfer, auf den bleichen Wangen verwaister Mütter und Töchter, und auf der ernsten Stirne ausgeraubter Väter tief und unauslöschlich eingegraben. Wozu diese Leichen und Hügel, und diese Asche und dieß Elend und dieses Zerwürfniß, wenn die Einheit nicht zum Grundgesetz unserer Verfassung werden sollte?

Die Vortheile der Einheit bey ruhigen Zeiten, wollen wir frühern Forschern nicht nachrechnen und nichts von dem Elend und dem Ausschlag unserer letzten unglücklichen Kriege erwähnen, welche dem Mangel an Einheit zugeschrieben werden können.

Hieran bitten wir, daß Sie sich, Bürger Räte, bey dem Entwurf einer Verfassung erinnern, an eine Regierungsform, welche auf fruchtbare Resultate der Erfahrung gegründet, und auf unser Gut und Blut, auf unsere gemeinsamen Bedürfnisse berechnet wird, und das Urtheil der Nachwelt und unserer Kinder aushalten kann.

Bev Herstellung der Finanzen bedenken Sie vorläufig der dormaligen dringenden Bedürfnisse des Staats,